

Hygienekonzept

SV SW Mauchenheim e.V.

Informationen für den Trainings- und Spielbetrieb

Hygienebeauftragter:

Michael Heinz

Tel.: 01778661608

Stellv. Hygienebeauftragte:

Tobias Franz

Daniel von Trebra

Stand: 08.07.2021

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	2
Allgemeine Grundsätze	3
Sportausübung im Amateur- und Freizeitsport	3
Allgemeine Hygiene- und Distanzregeln / Gesundheitszustand	4
Organisatorische Voraussetzungen	5
Zonierung g des Sportgeländes	5
Organisatorische Maßnahmen	6
Kommunikation	6
Maßnahmen für den Trainingsbetrieb	6
Abläufe/Organisation vor Ort	6
Ankunft und Abfahrt	6
Auf dem Spielfeld	6
Auf dem Sportgelände / Gemeinschaftsräume / Kabinen	6
Maßnahmen für den Spielbetrieb (Freundschafts- und Pflichtspiele)	7
Abläufe/Organisation vor Ort	7
Anreise der Teams und Schiedsrichter zum Sportgelände	7
Kabinen (Teams & Schiedsrichter)	7
Duschen	7
Weg zum Spielfeld/Spieler-Tunnel:	7
Spielbericht	7
Ausrüstungs-Kontrolle	7
Einlaufen der Teams	7
Trainerbänke/Technische Zone	8
Halbzeit	8
Nach dem Spiel	8
Zuschauer	8

Vorbemerkung

Am 30. Juni 2021 ist in Rheinland-Pfalz die 24. Corona-Bekämpfungsverordnung bekannt gegeben worden, welche zum 02. Juli 2021 in Kraft getreten ist. Diese sieht weitere Lockerungen für den Sport vor. Der Trainings- und Wettkampf (Spielbetrieb) im Amateur- und Freizeitsport ist wieder unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen erlaubt.

Voraussetzung für die Wiederaufnahme des Trainings- und Wettkampfbetriebes ist die Erstellung und Einhaltung eines umfassenden Vereins-Hygienekonzepts, welches hiermit vom und für den SV SW Mauchenheim e.V. veröffentlicht wird.

Allgemeine Grundsätze

Der Schutz der Gesundheit steht über allem und die behördlichen Verordnungen sind immer vorrangig zu betrachten.

Jeder Spieler, der am Training oder an Freundschaftsspielen teilnimmt, muss die aktuelle Fassung des Hygienekonzepts kennen und sich strikt daran halten. Die Teilnahme am Training und/oder Spiel ist grundsätzlich freiwillig.

Alle Trainingseinheiten und Freundschaftsspiele werden als Freiluftaktivität durchgeführt, da das Infektionsrisiko durch den permanenten Luftaustausch verringert wird.

Sportausübung im Amateur- und Freizeitsport

Training und Wettkampf im Amateur- und Freizeitsport sind unter folgenden Maßgaben zulässig:

Mit Kontakt im Freien und auf allen öffentlichen und privaten ungedeckten Sportanlagen (Außenbereich) und in allen öffentlichen und privaten gedeckten Sportanlagen (Innenbereich), wenn die Sportausübung im Rahmen der allgemeinen Kontaktbeschränkung nach § 2 Abs. 1 (höchstens 25 Personen aus verschiedenen Haushalten; Kinder bis einschließlich 14 Jahre sowie geimpfte und genesene Personen zählen nicht mit) erfolgt oder, wenn die Sportausübung von mindestens einer verantwortlichen Person angeleitet wird, in Gruppen von maximal 50 teilnehmenden Personen, es sei denn für ein angeleitetes Training oder einen Wettkampf in einer Mannschaftssportart ist zur Durchführung eine höhere Personenzahl erforderlich; geimpfte Personen und genesene Personen bleiben bei der Ermittlung der Personenzahl unberücksichtigt.

Bei der Sportausübung gilt:

- Vollständig geimpfte und genesene Personen zählen mit entsprechenden Nachweisen nicht zu der Personenanzahl der Kontaktbeschränkungen dazu.
- Wird das Training angeleitet, darf zusätzlich eine Trainerin oder ein Trainer anwesend sein. Sie oder er zählt also bei der Ermittlung der Personenanzahl nicht mit dazu (ausgenommen die Person nimmt selbst aktiv am Training teil).
- Es dürfen sich mehrere Gruppen von Personen auf einer Sportanlage sportlich betätigen, solange die Personenbeschränkungen von einer Person pro 5 qm Gesamttrainingsfläche eingehalten wird. Geimpfte und genesene Personen sind hier zu berücksichtigen.
- Weiterhin ist der Mindestabstand von drei Metern zu der Trainerin/dem Trainer sowie zu Teilnehmerinnen und Teilnehmern anderer auf der Sportanlage befindlichen Gruppen über die komplette Dauer der Einheit einzuhalten.
- Um gewährleisten zu können, dass sich verschiedene Gruppen auf einem Sportplatz nicht begegnen und die erforderlichen Abstände über die komplette Dauer der Einheit eingehalten werden können, ist der Abstand zwischen den Gruppen mittels Abtrennungen sicherzustellen (beispielsweise Pylonen oder Absperrbänder).
- Findet die sportliche Betätigung im Freien statt, ist dahingehend kein negativer Corona-Test der Trainerin oder des Trainers notwendig.
- Im Rahmen des angeleiteten Trainings im Freien und auf ungedeckten Sportanlagen besteht ebenfalls die Pflicht der Kontakterfassung. Diese Aufgabe obliegt der Trainerin/dem Trainer.
- Zuschauer*innen sind wieder zugelassen (siehe Abschnitt „Zuschauer“). Es gelten die Regelungen nach § 3 der 24. CoBeLVO.
- Die Nutzung von Gemeinschaftsräumen, einschließlich Räumen zum Umkleiden und Duschen und Toilettenräumen ist unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere des Abstandsgebotes (1,50 Meter) und Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (außer Duschen) im Innenbereich gestattet.

Organisation des Betriebs

- Die Entscheidung über die Öffnung der Sportstätte obliegt dem Betreiber.
- Der Aufenthalt auf der Sportanlage ist nur für den Zeitraum der Sportausübung zulässig.
- Zuschauerinnen und Zuschauer sind im Umfang der jeweils geltenden Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (CoBeLVO) zugelassen.
- Es sind Vorkehrungen zur Vermeidung von Warteschlangen zu treffen. Die Einhaltung des Mindestabstands in ggfs. erforderlichen Wartebereichen ist durch Markierungen sicherzustellen.

Personenbezogene Einzelmaßnahmen

- Personen mit erkennbaren Symptomen einer Atemwegsinfektion ist der Zugang zu verwehren.
- Alle Personen müssen sich bei Betreten der Anlage die Hände desinfizieren oder waschen. Geeignete Waschgelegenheiten bzw. Desinfektionsspender sind durch den Betreiber vorzuhalten.
- Die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) sind durch geeignete Hinweisschilder kenntlich zu machen.

Einrichtungsbezogene Maßnahmen

- Die Nutzung von Gemeinschaftsräumen, einschließlich Räumen zum Umkleiden und Duschen und Toilettenräumen ist unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere des Abstandsgebotes (1,50 Meter) und Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Innenbereich (außer Duschen) gestattet. Möglichkeiten zum Händewaschen (mit entsprechendem Abstand zueinander) müssen ausgerüstet sein mit Flüssigseife und zum Abtrocknen mit Einmalhandtüchern.
- Die Öffnung von Gemeinschaftsräumen oder Vereinsheimen ist unter Beachtung der allgemeinen Schutzvorschriften gestattet. Sofern eine Gaststättenerlaubnis vorliegt, gelten die allgemeinen Regelungen bzgl. der Gastronomie.
- Trainingsgeräte sind nach der Benutzung mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen oder mit einem mindestens begrenzt viruziden Mittel zu desinfizieren.

Allgemeine Hygiene- und Distanzregeln / Gesundheitszustand

- Händewaschen (mindestens 30 Sekunden und mit Seife) oder Nutzung von Desinfektionsmittel vor und direkt nach der Trainingseinheit.
- Keine körperlichen Begrüßungsrituale (zum Beispiel Händedruck) durchführen.
- Mitbringen eigener Getränkeflasche, die zu Hause gefüllt wurde.
- Vermeiden von Spucken und von Naseputzen auf dem Feld.
- Kein Abklatschen, In-den-Arm-Nehmen und gemeinsames Jubeln.
- Abstand von mindestens 1,5 Metern bei Ansprachen im Freien. Bei nicht vermeidbaren Ansprachen in geschlossenen Räumen zusätzliches Tragen von Mund-Nase-Schutz.
- Verwendete Trainingskleidung sind nach jeder Trainingseinheit zu waschen.
- Liegt eines der folgenden Symptome vor, muss die Person dringend zu Hause bleiben bzw. einen Arzt kontaktieren: Husten, Fieber, Atemnot, Erkältungssymptome.
- Dies wird auch empfohlen, wenn Symptome bei anderen Personen im eigenen Haushalt vorliegen.
- Bei positivem Test auf das Coronavirus gelten die behördlichen Festlegungen zur Quarantäne. Die betreffende Person wird mindestens 14 Tage aus dem Trainings- und Spielbetrieb genommen. Gleiches gilt bei positiven Testergebnissen im Haushalt der betreffenden Person.
- Bei allen am Training/Spiel Beteiligten wird vorab der aktuelle Gesundheitszustand erfragt.
- Es ist rechtzeitig zu klären, ob Teilnehmende am Training/Spiel einer Risikogruppe (besonders Ältere und Menschen mit Vorerkrankung) angehören.
- Fühlen sich Trainer oder Spieler aus gesundheitlichen Gründen unsicher in Bezug auf das Training oder eine spezielle Übung, sollten sie auf eine Durchführung verzichten.

- Einhaltung der geltenden Kontaktbeschränkungen gemäß der aktuellen CoBeLVO.
- Bei positivem Befund gelten immer die Anweisungen der lokalen Behörden (Gesundheitsämter), insbesondere die behördlichen Festlegungen zur Quarantäne. Die notwendigen Prozesse werden also grundlegend vom zuständigen Gesundheitsamt gesteuert und festgelegt.

Organisatorische Voraussetzungen

Es gelten immer die jeweils lokal gültigen Verordnungen und Vorgaben. In den Kommunen können ergänzte/abweichende Vorgaben (hinsichtlich Inzidenzen) bestehen, die es gesondert zu beachten gilt.

Es muss sichergestellt sein, dass der Trainings- und Spielbetrieb vor Ort auch behördlich gestattet ist.

Zonierung des Sportgeländes

Das Sportgelände wird in drei Zonen unterteilt (siehe Anlage „Zonen Sportgelände“) und darüber der Zutritt von Personengruppen geregelt.

Zone 1: Spielfeld/Innenraum

- In Zone 1 (Spielfeld inkl. Spielfeldumrandung und ggf. Laufbahn) befinden sich nur die für den Trainings- und Spielbetrieb notwendigen Personengruppen:
 - Spieler
 - Trainer
 - Teamoffizielle
 - Schiedsrichter/- Beobachter/-Paten
 - Verbandsbeauftragte
 - Sanitäts- und Ordnungsdienst
 - Hygienebeauftragter
 - Medienvertreter (siehe nachfolgende Anmerkung)
- Zone 1 muss an dem festgelegten Punkt betreten und verlassen werden.
- Sofern Medienvertreter im Zuge der Arbeitsausführung Zutritt benötigen, erfolgt dieser nur nach vorheriger Anmeldung beim Heimverein und unter Einhaltung des Mindestabstandes.

Zone 2: Umkleidebereich

- In Zone 2 (Umkleidebereiche) haben nur die relevanten Personengruppen Zutritt:
 - Spieler
 - Trainer
 - Teamoffizielle
 - Verbandsbeauftragte
 - Hygienebeauftragter
 - Schiedsrichter/-Beobachter/-Paten
- Die Nutzung erfolgt unter Einhaltung der Abstandsregelung.
- In sämtlichen Innenbereichen wird dringend empfohlen einen Mund-Nase-Schutz zu tragen.

Zone 3: Zuschauerbereich

- Die Zone 3 „Publikumsbereich (im Außenbereich)“ bezeichnet sämtliche Bereiche der Sportstätte, welche frei zugänglich und unter freiem Himmel (auch überdachte Außenbereiche) sind
- Zone 3 ist nur über den gekennzeichneten offiziellen Eingang zu betreten, sodass im Rahmen des Spielbetriebs die anwesende Gesamtpersonenzahl stets bekannt ist.
- Es ist darauf zu achten, dass sich Zuschauer unter Einhaltung der Abstandsregeln nur hinter der Spielfeldbande unter Einhaltung der Abstandsregeln aufhalten. Hinter der Coachingszone/Ersatzbank dürfen sich keine Zuschauer aufhalten.

Organisatorische Maßnahmen

Benennung einer Ansprechperson (Hygienebeauftragte/r) im Verein, die als Koordinator für sämtliche Anliegen und Anfragen zur Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs zuständig ist.

Alle Trainer und verantwortlichen Vereinsmitarbeiter werden in die Vorgaben zum Trainingsbetrieb und die Maßnahmen des Vereins eingewiesen.

Kommunikation

- Vor Aufnahme des Trainings- und Spielbetriebs müssen alle teilnehmenden Personen aktiv über die Hygieneregeln informiert werden. Dies gilt im Spielbetrieb für sämtliche Personen des Heimvereins, des Gastvereins, der Schiedsrichter und sonstiger Funktionsträger. Das Einverständnis beim Spielbetrieb kann über den Beauftragten des Gastvereins gesamthaft eingeholt werden.
- Das Hygienekonzept wird beim Trainingsbetrieb im Kabinentrakt und beim Spielbetrieb am Eingangsbereich des Sportgeländes ausgehängt.
- Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, sind im Rahmen des Hausrechts der Zutritt zu verwehren bzw. der Sportstätte zu verweisen.
- Im Eingangsbereich des Sportgeländes sowie bei den Sanitäranlagen werden Desinfektionsmöglichkeiten bereitgestellt.
- Das Hygiene-Konzept wird vorab via E-Mail bzw. in geeigneter Form allen absehbar beteiligten Personen zur Verfügung gestellt, sofern die entsprechenden Kontaktdaten vorab vorliegen.
- Bei Fragen kann sich jederzeit an den Hygienebeauftragten des Vereins gewandt werden.

Maßnahmen für den Trainingsbetrieb

Grundsätze

- Trainer und Vereinsmitarbeiter informieren die Trainingsgruppen über die geltenden allgemeinen Sicherheits- und Hygienevorschriften.
- Den Anweisungen der Verantwortlichen (Trainer und Vereinsmitarbeiter) zur Nutzung des Sportgeländes ist Folge zu leisten.
- Um eine rechtzeitige Rückmeldung, ob man am Training teilnehmen kann, wird gebeten.
- Die Trainingsbeteiligung je Trainingseinheit wird durch den/die verantwortlichen Trainer dokumentiert und mindestens einen Monat aufbewahrt.

Abläufe/Organisation vor Ort

Ankunft und Abfahrt

- Bei der Nutzung von Fahrgemeinschaften wird das Tragen von Mund-Nasen-Schutz empfohlen.
- Die Ankunft am Sportgelände ist so zu planen, dass keine längeren Aufenthaltszeiten entstehen.
- Alle Teilnehmer sollten bereits umgezogen auf das Sportgelände kommen oder sich – sofern möglich – direkt am Platz umziehen. Bei der Nutzung von Umkleieräumen ist das Tragen von einem Mund-Nasen-Schutz zu empfehlen sowie das Einhalten des Mindestabstandes zu beachten.

Auf dem Spielfeld

- Die maximale Gruppengröße als auch die Art der möglichen Trainingsform ergibt sich aus den Angaben auf Seite 3 und Seite 4 des vorliegenden Konzepts.

Auf dem Sportgelände / Gemeinschaftsräume / Kabinen

- Der Aufenthalt in den Kabinen ist auf ein notwendiges Minimum zu beschränken.
- Die Heim-Kabine als auch die Gast-Kabine dürfen maximal acht Personen gleichzeitig nutzen. Bitte unbedingt den Mindestabstand (1,5 Meter) einhalten!
- Alle Personen, die sich in der Kabine aufhalten, haben einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- Die Nutzung von Gesellschafts- und Gemeinschaftsräumen sowie Gastronomiebereichen unterliegt den jeweils lokal gültigen Verordnungen.

Maßnahmen für den Spielbetrieb (Freundschafts- und Pflichtspiele)

Spielansetzungen: *Freundschaftsspiele* müssen im DFBnet beantragt werden. Es ist bei der Beantragung sicherzustellen, dass bei mehreren Spielen auf einer Spielstätte ausreichend Zwischenraum eingeplant wird, damit sich abreisende und anreisende Mannschaften nicht begegnen.

Abläufe/Organisation vor Ort

Anreise der Teams und Schiedsrichter zum Sportgelände

- Die allgemeinen Vorgaben bezgl. Abstandsregelungen etc. sind einzuhalten.
- Zeitliche Entkopplung der Ankunft der beiden Teams sollte vorab beim Gegner erbeten werden (Bsp.: 75 min vor Anpfiff Heim, 60 min vor Anpfiff Gast).

Kabinen (Teams & Schiedsrichter)

- Der Aufenthalt in den Kabinen ist auf ein notwendiges Minimum zu beschränken.
- Die Heim-Kabine als auch die Gast-Kabine dürfen maximal acht Personen gleichzeitig nutzen. Bitte unbedingt den Mindestabstand (1,5 Meter) einhalten!
- Allen Personen, die sich in der Kabine aufhalten, haben einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- Möglichst keine Mannschaftsansprachen in der Kabine durchführen. Diese sind nach Möglichkeit/Witterung im Freien, unter Einhaltung des Mindestabstands, durchzuführen.
- Den Schiedsrichter steht eine separate Schiedsrichter-Kabine zur Verfügung.
- Kabinen sind nach jeder Nutzung zu lüften.
- Die Kabinen werden regelmäßig gereinigt-

Duschen

- Abstandsregeln gelten auch in den Duschen.
- Sowohl in der Heim- als auch in der Gastkabine dürfen dementsprechend nur die beiden äußeren Duschen genutzt werden. Die mittlere Dusche wird jeweils „gesperrt“.
- Die sanitären Anlagen werden regelmäßig gereinigt.
- Spieler, die nicht mehr am Spielgeschehen teilnehmen, sollten möglichst umgehend zum Umkleiden und Duschen gehen, um die Nutzung der Duschanlagen zeitlich zu entzerren.
- Hiervon unabhängig wird empfohlen, wenn möglich zu Hause zu duschen.

Weg zum Spielfeld/Spieler-Tunnel:

- Die Mindestabstandsregelung auf dem Weg zum Spielfeld muss zu allen Zeitpunkten (zum Aufwärmen, zum Betreten des Spielfeldes, in der Halbzeit, nach dem Spiel) angewendet werden.
- Bei Nutzung des Kabinentrakts durch Spieler haben sich dort keine weiteren Personen aufzuhalten.

Spielbericht

- Das Ausfüllen des Spielberichts Online vor dem Spiel inklusive der Freigabe der Aufstellungen, erledigen die Mannschaftsverantwortlichen jeweils Zuhause und bringen einen Ausdruck ihrer Mannschaft mit. Der Schiedsrichter füllt den Spielbericht an seinem eigenen (mobilen) Gerät oder Zuhause aus.
- Werden vor Ort Eingabegeräte von mehreren Personen benutzt, wird sichergestellt, dass unmittelbar vor und nach Eingabe der jeweiligen Person eine Handdesinfektion möglich ist.
- Alle zum Spiel anwesenden Spieler und Betreuer sind auf dem Spielberichtsbogen genauestens einzutragen, um die Anwesenheit zu dokumentieren. Die Anzahl der Teamoffiziellen/Betreuer pro Team sollte die Anzahl 5 nicht überschreiten.

Ausrüstungs-Kontrolle

- Equipment-Kontrolle im Außenbereich durch den Schiedsrichter.
- Wenn hierbei kein Mindestabstand gewährleistet werden kann, hat der Schiedsrichter(-Assistent) hierbei Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Einlaufen der Teams

- Zeitlich getrenntes Einlaufen bzw. kein gemeinsames Sammeln und Einlaufen
- Kein „Handshake“
- Kein gemeinsames Aufstellen der Mannschaften

- Keine Team-Fotos
- Keine Eröffnungsinszenierung

Trainerbänke/Technische Zone

- Alle auf dem Spielbericht eingetragenen Teamoffiziellen haben sich während des Spiels in der Technischen Zone („Coachingzone“) des eigenen Teams aufzuhalten. Ist bei Spielen (z.B. Jugend) die Kennzeichnung einer Technischen Zone nicht möglich, halten sich alle Betreuer an der Seitenlinie auf, wobei Heim- und Gastmannschaft jeweils die gegenüberliegende Spielfeldseite benutzen sollten.
- In allen Fällen ist der Mindestabstand einzuhalten. Kann der Mindestabstand nicht eingehalten werden, ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bindend.
- Zur Gewährleistung des Mindestabstands von 1,5 m für bis zu vier Ersatzspieler werden Stühle/Bänke zur Erweiterung der Ersatzbänke bereitgestellt.

Halbzeit

- In den Halbzeit- bzw. Verlängerungspausen verbleiben nach Möglichkeit alle Spieler, Schiedsrichter und Betreuer im Freien.
- Falls kein Verbleib im Freien möglich ist (z.B. witterungsbedingt), muss auf die zeitversetzte Nutzung der Zuwege zu den Kabinen geachtet werden (s.o.; Mindestabstand einhalten).

Nach dem Spiel

- Mit Abpfiff ist die Wettkampfsituation beendet und es sind umgehend die üblichen Abstandsregelungen einzuhalten. Es wird darauf hingewiesen, dass nach dem Umziehen bei einem weiteren Aufenthalt auf dem Vereinsgelände für die Spieler die gleichen Hygienevorschriften gelten wie für die Zuschauer.
-

Zuschauer

- Zuschauerinnen und Zuschauer sind im Amateur- und Freizeitsport sowie im Spitzen- und Profisport erlaubt.
- Veranstaltungen im Freien sind bis zu 500 Zuschauer*innen oder Teilnehmer*innen erlaubt: Es gilt das Abstandsgebot nach §1 Abs. 2 Satz 1 der 24. CoBeLVO (1,50 Meter). Es gilt die Maskenpflicht nach §1 Abs. 3 Satz 4 der 24. CoBeLVO mit der Maßgabe, dass eine medizinische Maske (OP-Maske) oder eine Maske des Standards KN95/N95 oder FFP2 getragen wird. Also beispielsweise in allen Innenbereichen, im Eingangsbereich, am Kiosk oder auf dem Weg zum eigenen Sitz- oder Stehplatz. Die Maskenpflicht entfällt in den Bereichen, in denen es nicht zu Ansammlungen von Personen kommt und sichergestellt ist, dass das Abstandsgebot eingehalten werden kann
- Bei Veranstaltungen im Freien bis zu 500 Personen entfällt zudem unter Einhaltung der allgemein gültigen Abstands- und Hygienerichtlinien die Pflicht der Kontakterfassung.
- Bei größeren Veranstaltungen (größer 500 Personen) ist die Erfassung der Kontaktdaten der anwesenden Personen ist zwingend erforderlich. Unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind dann die Kontaktdaten, die eine Erreichbarkeit der Person sicherstellen (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer) sowie Datum und Zeit der Anwesenheit der Person zu erheben. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat hierbei zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder offenkundig falsche oder unvollständige Angaben machen, sind von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder von der Teilnahme an der Ansammlung oder Zusammenkunft durch den Betreiber der Einrichtung oder Veranstalter der Ansammlung oder sonstigen Zusammenkunft auszuschließen. Die zur Datenerhebung Verpflichteten haben sicherzustellen, dass eine Kenntnisnahme der erfassten Daten durch Unbefugte ausgeschlossen ist. Die Daten dürfen zu einem anderen Zweck als der Aushändigung auf Anforderung an das zuständige Gesundheitsamt nicht

verwendet werden und sind vier Wochen nach Erhebung zu löschen. Sich aus anderen Rechtsvorschriften ergebende Datenaufbewahrungspflichten bleiben unberührt. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete soll in der Regel eine digitale Erfassung der Daten anbieten; in diesem Fall entfällt die Verpflichtung zur Plausibilitätsprüfung nach Satz 3, sofern durch das eingesetzte Erfassungssystem eine Prüfung der angegebenen Telefonnummer erfolgt (beispielsweise mittels SMS-Verifikation). Dabei sind die Vorgaben des Datenschutzes (insbesondere bei der Fremdspeicherung von Daten) und die vollständige datenschutzkonforme Löschung der Daten nach vier Wochen in eigener Verantwortung sicherzustellen. Personen, die in die digitale Datenerfassung nicht einwilligen, ist in jedem Fall eine papiergebundene Datenerfassung anzubieten.

- Das zuständige Gesundheitsamt kann, soweit dies zur Erfüllung seiner nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und nach der CoBeLVO obliegenden Aufgaben erforderlich ist, Auskunft über die Kontaktdaten verlangen; die Daten sind unverzüglich zu übermitteln.
- Strikte Kontrolle und Einhaltung der zulässigen Personenzahl auf dem Sportgelände.
- Unterstützende Schilder/Plakate helfen bei der dauerhaften Einhaltung der Hygieneregeln.

HINWEIS: Die Ausführungen beziehen sich auf alle Geschlechter. Aus Gründen der Lesbarkeit wurde vereinzelt die männliche Form gewählt.

